



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

1 Präs. 1613-840/18t

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975,
das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)

1./ Zu § 94 letzter Satz StPO:

a) Dem Normzweck entsprechend sollte sich die gerichtliche Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsstrafen nicht auf die in § 235 (mit Bezug auf § 233 Abs 3) genannten Fälle beschränken, sondern gleichermaßen auch jenen des § 236 Abs 1 erfassen, sowie die Kompetenz zur Ausschließung eines Vertreters nicht bloß § 236 Abs 2, sondern auch § 236a ansprechen. Die Zitate wären daher entsprechend zu ergänzen.

b) Das Zitat des § 105 sollte entfallen, passt es doch nicht für eine Entscheidung des Gerichts über die Verhängung von Ordnungsstrafen und Verteidigerausschluss, weil es dabei nicht um eine gerichtliche Bewilligung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft über „andere Zwangsmittel“ (wie in § 105), sondern um eine Anordnung durch das Gericht selbst geht.

c) In Fällen einer vom Richter geleiteten Amtshandlung (§§ 104, 165, 174, 176) wäre es systemwidrig und unpraktikabel, bestimmte sitzungspolizeiliche (Zwangs-)Maßnahmen von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen. Denn das Gericht darf im Rahmen des § 104 Abs 2 sogar amtswegig (auch Zwangsmittel beinhaltende) Beweisaufnahmen durchführen und ist hinsichtlich sitzungspolizeilicher Zwangsmaßnahmen im Hauptverfahren (so auch in einer dort abgeführten Haftverhandlung, § 175 Abs 3) nicht von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig. Es ist auch nicht zielführend, wenn etwa eine zeitgerechte (§ 174 Abs 1) Entscheidung über die fristgebundene Verhängung der Untersuchungshaft verzögert oder gar verhindert werden kann, weil im Fall der Notwendigkeit eines Verteidigerausschlusses zur Ermöglichung der Weiterführung der unmittelbar vorangehenden Beschuldigtenvernehmung erst ein Antrag der (in der Regel bei der Vernehmung nicht vertretene) Staatsanwaltschaft einzuholen wäre (vgl zur bisherigen Gesetzeslage *Danek/Mann*, WK-StPO § 233 Rz 1; aM, jedoch verkennend, dass es gerade nur um Disziplinalgewalt betreffend die vom Richter geleitete Amtshandlung geht, *Mühlbacher* in *Schmölzer/Mühlbacher* StPO 1 § 94 Rz 4 und *Vogl*, WK-StPO § 94 Rz 8).

d) Vorgeschlagen wird daher folgender Text:

Über die Verhängung der dort erwähnten Ordnungsstrafen (§§ 235, 236 Abs 1) und die Aufforderung, einen anderen Vertreter zu bestellen (§ 236 Abs 2, § 236a), hat das Gericht, sofern ihm nicht selbst die Leitung der Amtshandlung obliegt auf Antrag der Staatsanwaltschaft, zu entscheiden.

2./ Die Regierungsvorlage lässt im Übrigen keine Systemwidrigkeiten oder unverhältnismäßigen Eingriffe in Grundrechte erkennen, sodass gegen sie grundsätzlich keine Einwände bestehen.

3./ Angeregt wird, im Rahmen der StPO-Novellierung ein (bereits seit 1.1.2008 bestehendes) offenkundiges Redaktionsversehen in § 363a Abs 2 zu bereinigen, indem im letzten Teilsatz der Verweis statt auf § 35 Abs 2 richtig auf § 24 erfolgt.

Wien, am 23. März 2018

Dr. Ratz

elektronisch gefertigt